

**ERWEITERTER
NEUWERTERSATZ**

NW-97

In Ergänzung von Art. 7 Pkt. 1.1.3. der AFB, des Art. 6 Pkt. 1.4. der ABH und Art. 8, Abs.4 der AWB gilt vereinbart, daß bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden und für den darin befindlichen Wohnungsinhalt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

In einem Schadenfall erfolgt daher unter Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.
Nicht in Verwendung stehende Sachen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.

Nur zum Zeitwert werden entschädigt: Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff sowie Boden- und Kellerkram.